

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

16 (20.1.1880)

Beilage zu Nr. 16 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 20. Januar 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 17. Jan. Ausführlicher Bericht der 21. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Ministerialpräsident Stöcker macht eine Vorlage „Gesetzesentwurf, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend“, welche er mit folgenden einleitenden Worten begleitet:

Die Vorlage erscheint als eine Ergänzung des Gesetzes vom 19. Febr. 1874. Dasselbe bleibt in allen seinen Theilen bestehen. Die Ergänzung bewegt sich in zwei Richtungen.

Was den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung nach dem Universitätsstudium gegenüber dem Staat anbelangt, so hätte der Kandidat nach der Vorlage die Wahl, entweder der Staatsprüfung nach Art. I des Gesetzes von 1874 sich zu unterziehen oder an einer Fachprüfung unter Mitwirkung eines landesherrlichen Kommissärs sich zu betheiligen oder, falls die Verhältnisse dazu geeignet sind, um Dispens nachzusuchen.

Was sodann die seit 1863 zu Priestern geweihten Kandidaten der katholischen Kirche betrifft, so können dieselben — soweit es sich um die Zeit vor 1874 handelt — zu einer Prüfung und — soweit es sich um die Zeit seit 1874 handelt — zur Ausübung kirchlicher Funktionen nur gelangen, wenn sie um Dispens von der Staatsprüfung im Sinne des bisherigen Gesetzes nachgesucht haben.

Die beiden kirchlichen Oberbehörden haben ihr Einverständnis mit dem Entwurf erklärt, die Großh. Regierung füßt sich damit im Einklang mit ihren seiner Zeit diesem hohen Hause gegebenen Erklärungen und so ist für uns die Hoffnung begründet, das in Frage stehende Verhältniß demnächst in einer allseitig befriedigenden Weise geordnet zu sehen.

Mit Eintritt in die Tagesordnung erhält der Abg. Naf das Wort zur Begründung seiner beiden Anträge, die §§ 9–14 des Entwurfs zu streichen, eventuell deren Gültigkeit auf die Verwaltungsbeamten zu beschränken.

Redner gibt zunächst eine historische Skizze über diese Materie und bemerkt, daß durch Art. IV der Schlussbestimmungen der badischen Prozeßordnung vom Jahre 1864 der § 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 aufgehoben worden sei; es sei durch letzteres Gesetz in § 9 bestimmt gewesen, daß die strafrechtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens, sofern nicht die zuständige Dienstbehörde sie veranlaßt oder zugab, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums stattfinden könnte, und diese Bestimmung in § 10 auch auf bürgerliche Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehens ausgebeutet worden.

Die Bestimmungen des § 9 seien dann in das badische Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch übergegangen, wo dann Art. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 von besonderer Wichtigkeit in dieser Materie gewesen sei.

Es sei dann sowohl Art. 19 des Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 als Art. IV. der Schlussbestimmungen zur bad. Prozeßordnung vom Jahre 1864 nach § 11 Abs. 1 des Einf.-Ges. nicht mehr aufrecht zu erhalten gewesen, da dieser Paragraph die Vorschrift enthielt, daß die partikularrechtlichen Bestimmungen, welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen ihrer Amtshandlungen an besondere Voraussetzungen knüpfen, außer Kraft treten; dagegen könne die Landesgesetzgebung nach Abs. 2 des § 11 des Einführungsgesetzes, welches seine Entstehung den bekannten Kompromißanträgen verdanke, die Frage, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, der Vorentscheidung eines obersten Verwaltungs-Gerichtshofes unterstellen. Es sei dann, nachdem der am 23. Januar 1870 vorgelegte Gesetzesentwurf nicht mehr zur Verathung gekommen, eine einstweilige Bestimmung dahin getroffen worden, daß die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen einer in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung im Falle des Verlangens der vorgeordneten Dienstbehörde an die in § 11 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erwähnte Vorentscheidung gebunden sei. Diese Vorschrift verliere jedoch mit dem 1. März 1880 ihre Wirksamkeit. Nun wolle man in dem vorgelegten Entwurfe auch in Zukunft die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung des Beamten von der Vorentscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes abhängig machen.

Die Großh. Regierung verlasse in diesem Punkte den Standpunkt der Freistimmigkeit; er sei der Ansicht, daß der Beamte ganz denselben Gesetzen unterworfen sein solle, wie ein anderer Staatsbürger. Er verkenne nicht, daß es Fälle gebe, wo es für den Richter höchst peinlich sei, in einer öffentlichen Verhandlung als Partei zu stehen, allein dies gehöre eben zu den Lasten und Unannehmlichkeiten des Amtes; er sehe nicht ein, weshalb der Beamte ein Privilegium genießen solle dadurch, daß er einem Spezialgerichtshof unterworfen werde.

Was zwar den Verwaltungsbeamten betreffe, so sei es billig, daß ihn, der in mancher Beziehung höheren Befehlen unterworfen sei, die höhere Behörde durch eine solche Vorentscheidung in Schutz nehme, jedoch der Richter

habe dies nicht nötig; er sei mit Unabhängigkeit ausgestattet worden und gehöre es gerade zum Stolz des Richters, daß er eines derartigen höheren Schutzes nicht bedürfe. Der Eklat, der etwa vermieden werden solle, werde doch nicht vermieden, das Publikum erfahre ja doch Alles, was es in einem Rechtsstaate erfahren müsse. Es seien drei Fälle denkbar, entweder werde der Beamte civilrechtlich verfolgt, dann könnte man die Entscheidung dem ordentlichen Gerichte überlassen; das Gericht könnte einem frivolon Kläger gegenüber selbst prüfen, ob die Klage begründet ist oder nicht; oder der Beamte werde strafrechtlich verfolgt, und zwar wegen eines Vergehens, wo es auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft ankomme. Auch hier könnte man die Entscheidung über Einleitung einer Untersuchung diesem Beamten anheimgelassen; derselbe könnte sich ja in besonders zweifelhaften Fällen an das Justizministerium wenden.

Der einzige Fall, wo vielleicht der Beamte eines Schutzes bedürfe, sei der der Privatanklage, allein auch hier halte er es für besser, daß der Beamte vor den ordentlichen Richter gestellt werde.

Redner erörtert hierauf mehrere Fälle, wo eine Inkompetenz mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Richter eintreten könnte, und betont zum Schlusse, diese Einrichtung der Vorentscheidung würde das Ansehen der Gerichte und insbesondere unseres höchsten Gerichtshofes schädigen.

Ministerialpräsident Stöcker: Er müsse das Haus eruchen, beide Anträge des Abg. Naf abzulehnen. Die Fälle, wie sie der Vorredner in den Kreis seiner Erörterung gezogen habe, kämen hier nicht in solcher Ausdehnung in Frage; die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung eines Beamten würde ja nicht unbedingt, sondern nur unter einem bestimmten Gesichtspunkte von einer Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abhängig gemacht und finde diese nur über die Frage statt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer Amtshandlung schuldig gemacht und das vorgeordnete Ministerium einen diesbezüglichen Antrag auf Vorentscheidung gestellt habe.

Er müsse dem Vorredner ferner entgegen, diese Bestimmungen seien nicht als ein Privilegium der Beamten zu betrachten, sondern wären im Interesse der gesamten Bevölkerung, im Interesse der Staatsgesamtheit begründet.

Von diesem Gesichtspunkte aus sei auch eine andere Bemerkung des Vorredners unzutreffend, als ob die Großh. Regierung den traditionellen Standpunkt der Freistimmigkeit verlassen hätte; allerdings, wenn man unter Freistimmigkeit verstehe, das Recht des individuellen Beliebens bis zur empfindlichsten Beschädigung der Staatsgesamtheit auszudehnen, so mache die Großh. Regierung auf diese Eigenschaft keinen Anspruch. Allein dieser vielleicht früher populäre Begriff, der eine Aufhebung des Gesamtinteresses zu Gunsten des Einzelnen enthalte, sei glücklicher Weise aus dem Bewußtsein der Bevölkerung geschwunden. Wenn der Vorredner ferner meine, die Großh. Regierung werde auch bei den Verhandlungen des Verwaltungsgerichtshofes den Eklat nicht vermeiden, so müsse er erwidern, daß es der Großh. Regierung hierauf nicht ankomme; die Verhandlungen sollen öffentlich sein, nicht nur im Interesse des von der Regierung geleiteten Publikums, sondern im Interesse des Beamten selbst, damit dadurch auch öffentlich bekannt werde, wenn er unberechtigt angegriffen worden sei.

Den dritten Vorwurf, als ob in dem Vorschlag die Unabhängigkeit des Oberlandesgerichts beeinträchtigt werde, könne er gar nicht verstehen, der Art. 9 des Regierungsentwurfs, bezw. Art. 11 des Kommissionsvorschlages spreche ja geradezu die volle Unbeschränktheit des richterlichen Urtheils aus. Dagegen habe Vorredner den Hauptgrund für die Vorentscheidung übersehen, nämlich den, daß es sich hier vor Allem darum handle, daß das Ansehen der Staatsbehörden geschützt werde und daß die Staatsverwaltung in leistungsfähigem Zustande erhalten bleibe.

Was denjenigen Theil der strafrechtlichen Verfolgungen betreffe, der von dem Antrag der Staatsanwaltschaft abhängig sei, so hätte man diesen Theil ruhig der Thätigkeit dieser Behörden überlassen können, allein er mache auf das ausgedehnte Gebiet der Jururien aufmerksam, wo die Verfolgung von dem Einzelnen ausgehe, und hier befände sich eben der Staatsbeamte in einer ganz andern Lage als der übrige Theil der Bevölkerung; der Vorredner habe vergessen, daß der Beamte täglich mit einer Kategorie der Bevölkerung in nahe Berührung komme, der gegenüber der Beamte allerdings eines gewissen Schutzes bedürfe, wenn man nicht zugeben wolle, daß das Ansehen der Beamten durch cynische und frivole Angriffe einer herabgekommene Bevölkerungsklasse gefährdet werden solle, und hier komme auch die Stellung der Einzelrichter sehr in Frage. Abgesehen von der Lage der eigentlichen Staatsbeamten mache er auf die Organe der Selbstverwaltung und insbesondere der Bürgermeister und Gemeinderäthe aufmerksam, insbesondere bei Ausstellung der Leumundzeugnisse; ohne die Vorentscheidung könnten hier die Gemeinderäthe mit Maria Stuart sprechen:

„Wie soll ich die Worte klüglich stellen, daß sie euch treffen ohne zu verletzen.“

Sprächen sie die Wahrheit, so hätten sie eine Privatanklage zu erwarten, wichen sie von der Wahrheit ab, eine dienstpolizeiliche Untersuchung. Was die civilrechtliche

Verfolgung betreffe, so solle man die Stellung eines Verwaltungsbeamten in seiner hauptpolizeilichen und sanitäts-polizeilichen Thätigkeit, oder in Nothständen, z. B. bei dem jüngsten Eisgang, bedenken. Hier konnte die Gesellschaft häufig nur geschützt werden durch die Beschädigung eines Einzelnen, hier würde der Beamte durch die Ueberlegung, ob er wohl einer Entschädigungsklage durch seine Handlung ausgesetzt werde, in seiner Thätigkeit eingeschränkt und gelähmt.

Die Einrichtung der Vorentscheidung wirke in zwei Richtungen heilsam, einmal bestimme sich der betr. Dritte mehr, ehe er den Weg zur Verfolgung eines Beamten einschläge, und zum Andern stärke sie in allen Kategorien der Beamten das Gefühl der Sicherheit, welches in der Erwägung wurzle, vorkommenden Falls von einer Behörde beurtheilt zu werden, welche sich in der vollsten Kenntniß der hier in Betracht kommenden personellen und sachlichen Erwägungsgründe befinde. Die Großh. Regierung sei von der Nothwendigkeit dieser Vorentscheidung so durchdrungen, daß er das hohe Haus versichern könne, der ganze Entwurf werde für sie einen großen Theil seines Werthes verlieren, wenn gerade diese Bestimmungen gestrichen würden; er müsse im Interesse der Staatsgesamtheit auf deren Aufrechterhaltung bestehen und er wiederhole die Bitte, die Anträge „Naf“ abzulehnen.

Abg. v. Freyendorf spricht gegen die Anträge Naf. Man habe die Großh. Regierung ja dazu aufgefordert, mit einem derartigen Entwurfe hervorzutreten; nachdem diese nun den Wünschen entgegengekommen sei, wolle man ihre Vorschläge wieder zurückweisen; er halte das nicht für ein ehrliches Spiel. Nachdem Redner in die historische Seite dieser Materie näher eingegangen, betont er, das Reichsstrafgesetzbuch habe auch Paragraphen, welche nur der Richter verletzen könne; er könnte nicht einsehen, warum man nicht auch in der Lage sein könnte, Bestimmungen zum Vortheil der Richter zu treffen, wenn man solche zu ihrem Nachtheil getroffen habe. Auch er könne nicht absehen, wie durch diese Vorentscheidung das Ansehen der Gerichte geschädigt werde; unsere ganze Gerichtsordnung sei ja derart geregelt, daß nicht die mindeste Beforgniß aufkommen könne, daß ein wirklich strafbarer Beamter unbestraft bleibe.

Abg. Schmitt: Er würde es mit Freude begrüßen, wenn der Abg. Naf seinen Antrag wieder zurückziehen würde.

Das Veto der Großh. Regierung sei im Jahre 1871 ein ganz anderes gewesen als heute; von einem wirklichen Privilegium der Beamten könne jetzt überhaupt nicht mehr die Rede sein.

In ähnlicher Lage wie der Richter befinde sich auch der Lehrer, dessen Ansehen auch tief herabgesetzt würde, wenn er sich wegen jeder Fügung vor dem Gerichte verantworten müßte; er werde gegen den Antrag Naf stimmen.

Abg. Jungmanns ist ebenfalls gegen den Antrag; es würde ohne diese Vorentscheidung das öffentliche Rechtsbewußtsein verwirrt; besonders den Bürgermeistern gegenüber würde sich die Parteilichkeit der Gelegenheit, solche bei jeder möglichen Veranlassung vor die Gerichte zu ziehen, bemächtigen. Nach einer längeren Ausführung kommt Redner zum Schlusse, daß das Volk dem Hause keinen Dank wissen würde, wenn man gerade diese Artikel streichen würde.

Nachdem ein Antrag auf Schluss der Debatte eingebracht, erhält der Berichterstatter Abg. Bassermann das Schlusswort.

Nach einer Uebersicht über die historische Entwicklung dieser Materie betont Redner, er sei auch der Ansicht des Abg. Naf, daß vor dem Gesetze Jeder gleich sein müsse, allein über allen den von demselben geltend gemachten Gesichtspunkten stehe die Erwägung, daß es im öffentlichen Interesse liege, daß der öffentliche Diener vor frivolon Angriffen geschützt werde.

Der Abg. Naf sei eben nie Richter gewesen, sonst würde er nicht so warm gegen diese Vorentscheidung in's Feld rücken, wenn er aber einmal Bürgermeister von Freiburg werde, so würde er dann auch froh sein, durch eine solche Bestimmung geschützt zu werden. Gerade der in seinem Geschäfte rascheste Beamte habe am schnellsten ein unüberlegtes Wort gesprochen. Den Privatentwürfen lägen oft unlaute Motive zu Grunde, sie würden oft nur gestellt, um, wie man sage, etwas herauszuschinden.

Redner ersucht dann das Haus am Schlusse seines Referates, den Antrag Naf abzulehnen.

Der Hauptantrag und der eventuelle Antrag dieses Abgeordneten werden zur Abstimmung gebracht, jedoch abgelehnt.

Art. 9 wird ohne Diskussion angenommen.

Zu Art. 10 richtet Abg. v. Freyendorf an die Regierung die Anfrage, ob in allen Fällen die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof eine öffentliche sein werde.

Regierungskommissar Eisenlohr: Es sei die Auffassung der Großh. Regierung, es solle jeder einzelne Fall durch eine Endentscheidung seine Erledigung finden; für die Endentscheidungen sei eine öffentliche Verhandlung des Verwaltungsgerichtshofes in der Besetzung mit 5 Mitgliedern, wie es der Wichtigkeit der Sache entspreche, vorgeschrieben; es liege deshalb kein Grund vor, weshalb von der Deffentlichkeit abgesehen werden solle.

Nachdem noch die Abgg. Bär und v. Feder über diesen Punkt sich geäußert, wird Art. 10 angenommen.

Zu Art. 11 ist ein von den Abgg. Lender und Förderer mitunterzeichneter Antrag des Abg. Jungmanns eingekommen, dahin gehend:

Zu Artikel 11 als Zusatz zu setzen: Ueber die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, veranlaßt durch das vorgesezte Ministerium, durch welche die Ueberschreitung oder Unterlassung einer Amtshandlung verneint wird, ist dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten ein Verzeichniß unter Anschluß der Akten zur Kenntniß mitzutheilen.

Abg. Jungmann begründet den Antrag; er betont unter Anderem, daß die Volksvertretung ein Interesse daran habe, die einzelnen Fälle näher sich anzusehen, wo der Verwaltungsgerichtshof eine Ueberschreitung der Amtspflicht oder Unterlassung der Amtshandlung nicht gefunden habe, da das hohe Haus nöthigenfalls zu einer Aenderung dieser Bestimmungen Veranlassung nehmen könne.

Ministerialpräsident Stösser: Er eruche das hohe Haus, den Antrag, der mit der Stellung des Verwaltungsgerichtshofes nicht vereinbar sei, abzulehnen.

Nachdem hierauf noch die Abgg. Fieser, Bär, v. Feder und Räf dagegen gesprochen, wird der Antrag abgelehnt; dagegen Art. 11 nach dem Kommissionsentwurf angenommen, ebenso die Art. 12, 13, 14 und 15 ohne Diskussion.

Die von der Kommission beantragte Uebergangsbestimmung wurde angenommen.

Das Gesetz „den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren der Verwaltungsgerichte betr.“ hat nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer folgenden Wortlaut:

Art. 1. Der Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten besetzt.

Dieselben müssen zum Richteramt befähigt sein. Der Präsident und drei Räte werden aus der Zahl der Verwaltungsbeamten, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter aus den Räten des Oberlandesgerichts berufen.

Den letzteren wird die Stelle als Nebenamt auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamtes verliehen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernannt der Großherzog.

Art. 2. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes können während der Dauer ihres Richteramtes in keiner Weise im Verwaltungsdienste verwendet werden.

Art. 3. Den Oberlandesgerichts-Räten dürfen für die Verschönerung des Nebenamtes weder Funktionsgehälter noch Remunerationen verliehen werden.

Gandel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Wien, 18. Jan. Der Einlösungscours der in Silber zahlbaren österreichischen Eisenbahn-Coupons ist vom 18. Januar an bis auf Weiteres auf 86 1/2 festgesetzt.

D. Frankfurt, 17. Jan. Börse vom 10. bis 16. Januar. Nachdem die Börse durch die ungesunde und theilweise übertriebene Hausbewegung in der kurzen Zeit von einigen Tagen ein Wert vollbracht hatte, das sonst monatelange Anstrengungen bedurft, trat bei Beginn der Woche eine gewisse Uebermüdung ein, an der die noch immer bestehenden theilweise starken Hausengagements nicht zum Wenigsten Schuld trugen.

Der bereits in Fluß gerathene Erleichterungsprozess setzte sich fort, wenn auch in ruhigen Tempo, hie und da war sogar wieder Lust zum Steigen vorhanden, für welches die Erhöhung der Eisenpreise in Glasgow zum Vorwand genommen wurde.

Es aber die mächtigere Auffassung der Lage, welche Berlin bezeugte, nicht zu, daß die wiedererstandene Strömung nach oben von langer Dauer war. Die Stimmung wurde allgemein schwächer und lustloser und schien es, als wenn sich bereits eine ziemlich starke Kontertie gebildet hätte, die bemüht wäre, diese Wandlung auszunutzen.

Ungünstige politische Nachrichten und Gerüchte kurlerten, unter deren Einfluß sich die Verkäufe vermehrten, so daß gestern eine ziemlich intensive retrograde Bewegung in Gang kam, die sich in Folge der matten Tendenz des Berliner Platzes, wo ein etwas bescheidenes Posten der tonangebenden Papiere an den Markt brachte, noch verstärkte.

Seite war wieder eine Wendung zum Besseren zu bemerken, die, wie der vorherige Rückgang, auf politische Ursachen zurückgeführt wurde. So wurde die Meldung des „Russischen Invaliden“ von einer Reduktion der russischen Armee unter Friedensstärke als Steigerungsmotiv angeführt. Die günstige Steigerung wurde von Berlin, wo die Bailliepartei zu Rückkäufen schritt, wesentlich gefördert. Von den leitenden Werthen waren Lombarden vorübergehend beliebt auf Gerüchte über eine bessere Situation der Bahn, die aber vorläufig unbefestigt blieben.

Kreditaktien bewegten sich zwischen 256 1/2 - 257 1/2 - 254 1/2 und 257 1/2, Staatsbahn-Aktien zwischen 234 1/2 - 236 - 233 1/2 - 232 1/2 und 234 1/2. Lombarden darunter 71 1/2 - 75 und 73. Oester. Bahnen setzten auf Verstaatlichungsnachrichten ihre steigende Bewegung theilweise fort. Nordwest hoben sich 8 1/2 fl., Elbthal 9 1/2 fl., Buschthradler 1 1/2 fl., 5 fl., Siebenbürger 4 1/2 fl.

Deutsche Bahnen zeigten sich bei ziemlich lebhaften Umsätzen in guter Haltung. Thüringer besetzten sich nach ihrem vorwöchigen Rückgang wieder 4 1/2 Proz. Oester. Prioritäten sind behauptet oder höher. Von ausländischen Fonds österreichische und ungarische Renten fest. Russen höher. Orientanleihen steigend und beliebt. Loosé still. Oesterreich. Loosé matter. Wandbriefe fest.

Die deutsche Hypothekbank in Meiningen bringt 4 Millionen Mark ihrer 5prozentigen Obligationen zur Verloofung. Das Konsortium, welches sich für die Durchführung, respektive Konversion gebildet hat, besteht aus der deutschen Bank in Berlin, der Mitteldeutschen Kreditbank und dem Bankhaus Gebrüder Sulzbach dahier. Dasselbe wird den Besitzern der ausgelooften 5prozent. Obligationen an Stelle der Baarzahlung 4 1/2prozent. Obligationen der deutschen Hypothekbank mit einer Konversionsprämie von 85 Pf. auf je 100 M. Nominal anbieten.

Die Konversion, aus welcher dem erwähnten Institut eine hübsche Zinssparnis erwächst, wird ohne Zweifel den Kurs der Obligationen günstig beeinflussen. Banken theils fest, theils höher bei ruhigen Umsätzen. Deutsche Fonds preisfallend, Wechsel wenig verändert. Privatdiskont 3 1/2 Proz.

Art. 4. Die Anstellung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ist unwiderruflich und sind auch für die Mitglieder, welche nicht aus dem Oberlandesgerichte berufen werden, die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 bis 18 des Gesetzes vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr., mit der Maßgabe anwendbar, daß diese Mitglieder im Falle des § 5 auch auf eine dem Rang und der Besoldung nach gleiche oder höhere Verwaltungsstelle versetzt werden können.

Art. 5. Der Disziplinarhof für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, soweit sie nicht Räte des Oberlandesgerichts sind, besteht außer den in § 15 des Gesetzes vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, genannten Beamten, aus dem Präsidenten und dem dienstältesten Verwaltungsgerichts-Rathe und bei deren Verhinderung aus dem dem Dienstalter nächstfolgenden Mitgliede des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Veranlassung der richterlichen Entscheidung in § 5, die Beauftragung des Staatsanwaltes in § 17 und der Vollzug des § 19 des erwähnten Gesetzes geschieht durch das Ministerium des Innern.

Art. 6. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes bezieht eine Besoldung von 8000 Mark, die übrigen Mitglieder haben die gleiche Besoldung mit den Räten des Oberlandesgerichts und sind für die Besoldungen der Mitglieder die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, die Besoldungen der Richter betreffend, maßgebend.

Art. 7. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten führt der dem Dienstalter nach älteste Verwaltungsgerichts-Rath den Vorsitz.

Art. 8. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten richtet sich bis zum 1. Juli 1882 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, und der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zu dem genannten Gesetze, mit der Maßgabe, daß über Nichtigkeitsbeschwerden wegen Unzuständigkeit oder Gewalttäterschreitung (§ 92 Absatz 2 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864) der Kompetenzgerichtshof unter Beobachtung der §§ 10 bis 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend, entscheidet und die Nichtigkeitsbeschwerde auch von dem Vertreter des Staatsinteresses erhoben werden kann.

Art. 9. Die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung ist im Falle des Verlangens des dem Beamten vorgesezten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden. Das Verlangen kann nur so lange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Ver-

fahren ein Endurtheil nicht verkündet ist. St.G.B. § 259, C.P.D. § 272.

Art. 10. Nach Einkunft des Antrags auf Vorentscheidung werden die Akten durch das Gericht unter Benachrichtigung der Beteiligten dem Verwaltungsgerichtshofe eingekendet.

Erachtet der Verwaltungsgerichtshof vor Fällung seiner Vorentscheidung noch thatsächliche Ermittlungen für erforderlich, so kann er dieselben durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden veranlassen.

Im Uebrigen findet das in Art. 8 dieses Gesetzes bezeichnete Verfahren auch hier Anwendung.

Art. 11. Die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich auf die Feststellung zu beschränken, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, oder ob dies nicht der Fall ist.

Eine Vorentscheidung der letzten Art ist für das Gericht, welches in der Sache zu entscheiden hat, verbindlich.

Eine Vorentscheidung der ersten Art steht weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte bei seiner rechtlichen Entscheidung der Sache im Wege; sie hat die Folge, daß die dem Gegner des Beamten durch das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe erwachsenen notwendigen Kosten aus der Staatskasse erjert werden.

Art. 12. Für das durch das Verlangen einer Vorentscheidung beim Verwaltungsgerichtshof veranlaßte Verfahren werden Stempelgebühren nicht entrichtet und Sporeln nicht in Ansatz gebracht.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten dieses Verfahrens entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Art. 13. Die Bestimmungen über die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

Unter den Beamten sind auch diejenigen, welche in unmittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

Art. 14. Der § 161 des Einführungsgesetzes zu den Reichs-Justizgesetzen wird aufgehoben.

Art. 15. Der Artikel 4 dieses Gesetzes bildet einen Bestandtheil der Verfassung und des Staatsdiener-Ediktens vom 30. Januar 1819.

Art. 16. Die in Art. 1 Abs. 3 festgesetzte Beschränkung auf drei Räte soll erst bei künftigen Erledigungen in Wirksamkeit treten.

Vermischte Nachrichten.

Das aus der Feder des preussischen Finanzministers Bitter stammende Werk „Johann Sebastian Bach“ erscheint demnächst lieferungsweise in zweiter Auflage.

gegen Hamburger Dynamitfabrik gewesen, erhebt daraus, daß bereits schon jetzt ein der Gesellschaft gehöriges Etablissement bei Prag in die Luft geflogen ist!

Berlin, 17. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Januar-Februar —, per April-Mai 233.—, per Mai-Juni 233.—. Roggen per Januar-Februar 170.50, per April-Mai 173.—, per Mai-Juni 172.50. Rüböl loco 54.30, per April-Mai 54.50, per Mai-Juni 55.10. Spiritus loco 60.60, per Januar 60.40, per April-Mai 61.30, per Mai-Juni 61.50. Hafer per April-Mai 149.—, per Mai-Juni 150.50.

Köln, 17. Jan. Weizen, loco hiesiger 23.—, loco fremder 22.50, per März 23.20, per Mai 23.35, per Juli 23.30. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 17.35, per Mai 17.40. Hafer loco ——. Rüböl loco 29.30, per Mai 28.90, per Oktober 29.60.

Bremen, 17. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.25, per Februar 7.30, per März-April 7.45, per August-Dezember 8.30. Matt. Amerikanisches Schweineschmalz, Wilcox (nicht verzollt) 42.

Beckh, 17. Jan. Weizen loco geschäftslos, auf Termine lustlos, der Frühjahrs 14.40 G., 14.45 B. Hafer per Frühjahrs 7.65 G., 7.62 B. Weis per Mai-Juni 8.57 G., 8.62 B. Kohlraps per August-Sept. 13 1/4. Weiter: Schneefall.

Paris, 17. Jan. Rüböl per Jan. 79.25, per Febr. 79.25, per März-April 79.75, per Mai-Aug. 80.75. — Spiritus per Jan. 69.—, per Mai-Aug. 68.50. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Jan. 74.75, per Mai-Aug. —. — Mehl, 8 Marken, per Jan. 70.25, per Febr. 70.25, per März-Apr. 70.50, per März-Juni 70.—. — Weizen per Jan. 32.75, per Febr. 32.75, per März-April 32.75, per Mai-Aug. 32.75. — Roggen per Jan. 23.25, per Febr. 23.25, per März-April 23.50, per Mai-Aug. 23.75.

Amsterdam, 17. Jan. Weizen per März —, per Mai 338. Roggen per März 198, per Mai 200.

Antwerpen, 17. Jan. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Fallend. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18 1/4 d., 18 1/4 B.

New-York, 16. Jan. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 1/4, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 5.65, Weis (old mixed) 60, Rother Winterweizen 1.46, Kaffee, Rio good fair 16, Havana-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 4, Schmalz, Marke Wilcox 8 1/4, Speck 7 1/4.

Baumwoll-Zufuhr 28000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 10000 B., dto. nach dem Continent 6000 B. Baumwolle, Wochenzufuhr in der Union 130,000 B. Export nach Großbritannien 69,000 B., nach dem Continent 37,000 B. Borrath 902,000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Jan.	Barometer.	Thermometer in G.	Feuchtheitsgrad.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
17. Mittg. 2 Uhr	749.6	+ 0.2	92	SE.	bedeckt	veränderlich.
" Nachts 9 Uhr	749.9	- 0.6	96	"	"	trüb.
18. Morgs. 7 Uhr	749.2	- 3.2	95	"	"	"
" Mittg. 2 Uhr	751.0	- 1.7	84	SE.	bedeckt	trüb.
" Nachts 9 Uhr	754.8	- 7.5	98	NE.	klar	heiter.
19. Morgs. 7 Uhr	757.8	- 14.0	93	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.